

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLECKEN EIME

Satzung des Flecken Eime über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuer)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Eime in seiner Sitzung am 01. Juni 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Flecken Eime erhebt eine Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

(2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
3. von Geräten zur Musikwiedergabe (Musikboxen), Kegel- und Bowlingbahnen sowie Sportspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey oder Kicker.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist die-/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin oder der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie oder er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit der Inbetriebnahme an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte. Die Steuerpflicht endet, wenn das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(2) Die Steuerpflicht beginnt bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte in Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wurde, bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldeanzeige eingegangen ist. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Mit Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Steuerschuld.

(2) Die Steuerschuld ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuererklärung (Steueranmeldung) gilt als Steuerbescheid. Als Bekanntgabe gilt der Tag des Eingangs der Steueranmeldung bei der Gemeinde.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Eine Verrechnung von Einspielergebnissen zwischen mehreren Spielgeräten und/oder Erhebungszeiträumen ist unzulässig.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeiten am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.)

(2) Für alle übrigen Spielgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit, gewaltverherrlichende Geräte) i. S. von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach der Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum gemäß § 7 Abs. 2 erhoben.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(4) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und Kalendermonat 10 % des Einspielergebnisses gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 35,00 €, |
| 2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen | 25,00 € |

(3) Die Steuer für Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, beträgt unabhängig vom Aufstellort je Gerät und angefangenen Kalendermonat 300,00 €.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der/die Steuerschuldner/in hat für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist vom Steuerschuldner / von der Steuerschuldnerin oder seines/ihrer Vertreters/Vertreterin zu unterschreiben. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der AO.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Wird ein Gerät im Laufe eines Kalendermonats außer Betrieb gesetzt, ist das Einspielergebnis zum Tag der Außerbetriebnahme auszulesen und mit Ablauf des Erhebungszeitraumes zur Steuer zu erklären.

Der Steuererklärung sind für jedes Gerät die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in den Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.

(3) In Fällen der Besteuerung der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats der Gemeinde formlos abzugeben. Die Gemeinde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Erhebungszeiträume gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.

(4) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht rechnerisch richtig oder unvollständig ab, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.

Dabei ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Der/die Steuerschuldner/in hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des der Aufstellung folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung, insbesondere die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und der Austausch von Spielgeräten ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen gemäß der §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerschuldner, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden den der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerschuldner nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 8 Abs. 1
die Steuererklärung (Steueranmeldung) nicht oder nicht bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats abgibt,
- § 8 Abs. 2
der Steuererklärung die Zählwerksausdrucke nicht beifügt,
- § 8 Abs. 3
die Steuererklärung nicht oder nicht bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats abgibt,
- § 9 Abs. 1
der Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats nachkommt,
- § 9 Abs. 2
der Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
- § 10 Abs. 3
den unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellorten und Geschäftsräumen verweigert, die zur Besteuerung bedeutenden Auskünfte nicht erteilt sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen nicht zugänglich macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 18 Abs. 3 NKAG genannten Betrag (derzeit 10.000 €) geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung des Flecken Eime vom 28.11.2000 außer Kraft.

Eime, den 01. Juni 2017

Flecken Eime

Senftleben, Bürgermeister

Mensing, Gemeindedirektor

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Gronau (Leine) unter dem Link „www.gronau-leine.de/Bekanntmachungen“ zu finden.